

Das Bundesjagdgesetz und seine Geschichte

Grünrocks Recht von braunen Bonzen?

„Ihr jagt doch immer noch nach Görings Nazi-Gesetz!“ Mit diesem Vorwurf glauben manche Jagdgegner, uns mundtot machen zu können. Die Sache hat nur einen Haken: Das Reichsjagdgesetz stammt nicht von den Nazis, wie Dr. Andreas Gautschi beweist.



Reichsjägermeister Hermann Göring in Feldherrn-Pose hinter dem gestreckten Kapitalhirsch. Das sind die Bilder, die unsere Gegner gern heranziehen, um das Reichsjagdgesetz und somit auch das Bundesjagdgesetz in die Ecke von NS-Ideologie und Trophäenkult zu stellen

Über eins sind sich Jäger und Jagdgegner sicher einig: Das Bundesjagdgesetz hat seinen Ursprung im Reichsjagdgesetz von 1935, das bekanntlich durch das nationalsozialistische Regime in Kraft gesetzt wurde. Fundamental Kritikern des Bundesjagdgesetzes kommt nun dieser Umstand aber gerade recht, um das Gesetz als Ganzes zu diffamieren und als „typisches Nazi-Gesetz“ hinzustellen.

Gewiss ist kein Gesetz der Welt so hervorragend, dass es für alle Zeiten als unantastbar und keiner Revision bedürftig gelten könnte. Immer wieder wird es notwendig sein, auch das sehr gute Bundesjagdgesetz den gewachsenen wildtierkundlichen Erkenntnissen, modernen jagdlichen Anschauungen und der veränderten Landeskultur anzupassen.

Ist es aber sinnvoll, alles, was seit 150 Jahren zahlreiche jagdliche Pioniere, Forstleute und Jagdschriftsteller sowie eine große Zahl ehrlich und anständig jagender Grünröcke aus ihrer Zeit heraus erreicht haben, als Fehlleistung zu betrachten?

Sicher nicht, denn auch bei der Jagd fallen zutreffende Erkenntnisse nicht einfach irgendwann vom Himmel, sondern sie leiten sich aus Erfahrungen und Misserfolgen der Vergangenheit ab. Ebenso ist es logisch, dass Erkenntnisse von 1875 nicht auf Forschungsergebnisse des Jahres 2000 zurückgreifen konnten, sondern sich auf das stützen mussten, was zur damaligen Zeit an jagdlichem Wissen verfügbar war.

Aus diesem Grund ist es falsch, die Maßstäbe unserer Zeit zur Kritik zu benutzen und an die Ereignisse vor 70 Jahren anzulegen sowie diejenigen Persönlichkeiten zu verleumden, die damals aus Idealismus maßgeblich an der Weiterentwicklung des deutschen Jagdwesens beteiligt waren. Die Entwicklung des Jagdwesens muss im historischen Zusammenhang gesehen werden und zwar so, dass jede Etappe auf der vorherigen gründet und ohne diese nicht denkbar ist. Ein kluger Mann sagte Folgendes: „Das, was ist, ist verursacht durch das, was war; und das, was sein wird, hat das, was ist, zur Ursache“.

Vor mir liegt die recht ramponierte Erinnerungsschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins zu Anlass seines 50-jährigen Bestehens aus dem Jahr 1925. Unter den Zielen, die 1875 der ADJV bei seiner Gründung verfolgte, finde ich unter anderem: „Dem Unwesen der Wildddiebe und Jagdverbrecher energisch und mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen zu tre-



Ulrich Scherping (rechts) trug maßgeblich dazu bei, dass das Reichsjagdgesetz schon zu Zeiten der Weimarer Republik fertig war. Göring war nur der „politische Vollstrecker“

ten, den Handel mit gestohlenem Wilde und Wildpret innerhalb der gesetzlichen Schonzeit möglichst zu verhindern, die Pflichttreue einzelner Jagdschutzbeamter durch Aussetzen von Belohnungen anzuspornen“ und ferner „auf dem Gebiete der Gesetzgebung und bei Beratung des neuen deutschen Reichsjagdgesetzes (...) seiner Meinung Ausdruck zu geben und darauf hinzuwirken, dass ein einheitliches Jagdgesetz und Einführung der gleichen Schonzeiten im ganzen Deutschen Reiche zustandekommen.“

Die Geschichte hat den Gründern des ADJV Recht gegeben. Ihre Ziele wurden erreicht, weil sie gerechtfertigt waren. Die Normen hätten keinen Bestand gehabt, wenn sie andere als ethische Fundamente gehabt hätten. Trotzdem werden diese jagdlichen Pioniere heute von denjenigen, die das Bundesjagdgesetz samt und sonders mit allen Vor- und Nachteilen auf den Müllhaufen der Geschichte werfen wollen, als feudales „Klübchen der Ewigstrigen“ bezeichnet. In ihrer ideologischen Verbohrtheit können es solche Berufskritiker einfach nicht akzeptieren, dass hier Jäger aus eigenem Antrieb vor 125 Jahren weitblickende Neuerungen anstrebten, diese durchzusetzen und sogar noch Recht be-

hielten. Statt dessen bedienen sich die Jagdgegner des Vokabulars der gescheiterten kommunistischen Heilslehre, wenn sie in diesem Zusammenhang von der „tiefen Abneigung gegenüber dem demokratischen Interessenausgleich“ und von einer „devoten Feudalität“ reden, die angeblich die Kennzeichen der jagdlichen Neuerer gewesen seien.

Lange bevor die NS-Diktatur Fakt war, traten unter den deutschen Jägern Bestrebungen ein, die Verbände und zahllosen Vereine zu einem Ganzen zusammenzuschmieden. Dieser Prozess war 1928 mit der Gründung des Reichsjagdbunds schon weit gediehen. Die Zänkereien innerhalb der Grünen Gilde sollten dadurch ein Ende finden und die gemeinsame Kraft gebündelt zur Verwirklichung der Reformen eingesetzt werden. Unter diesen stand an erster Stelle die Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung und im Besonderen die Vereinheitlichung unzweckmäßig festgelegter Schon- und Jagdzeiten, die Bildung fachkundiger Jagdbehörden, das Verbot tierquälerischer Jagd- und Fangmethoden, die Einführung einer Abschussplanung für das Schalenwild und der Jägerprüfung.

Eine von den preußischen Jagdverbänden, dem größten deutschen Bundesstaat,

1928 angestrebte Gesetzesreform scheiterte am Zwist der im Landtag vertretenen Parteien. Der Sozialdemokrat Otto Braun, der damals Ministerpräsident war und später vor den Nazis emigrierte, erfüllte daraufhin auf dem Verordnungsweg die Wünsche der Jäger. Seine Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1929 wurde zur Grundlage des späteren preußischen Jagdgesetzes, des Reichsjagdgesetzes oder, wenn man so will, des Bundesjagdgesetzes.

Schon 1931 war in den Spitzengremien des Reichsjagdbunds der Entwurf eines Reichsjagdgesetzes entstanden. Namentlich Ulrich Scherping, der als Geschäftsführer an der Spitze der beiden großen Verbände und des Reichsjagdbunds als Dachverband stand, schuf die Grundlagen für eine zukünftige jagdliche Gesetzgebung. Scherping war zwar konservativ gesinnt, aber von Haus aus kein Nazi, auch wenn er sich später als „Anpassler“ dem Regime beugte – so aber auch größeren Schaden von der Jagd abwendete.

Nach der Machtergreifung Hitlers erschienen in der Jagdpresse zunehmend programmatische Artikel, die sich mit der notwendigen Lösung der Jagdfrage befassen. Bezeichnend war eine ausgeprägte Erwartungshaltung, dass ein einheitliches Jagdgesetz verabschiedet werden würde.

In Berlin jedoch traten NS-Jägervereinigungen auf den Plan, die die bestehenden Organisationen als reaktionär bezeichneten und scharf angriffen. Vor allem Otto Braun wurde schwer verunglimpft. Schnell erkannten die Spitzen des Reichsjagdbunds, dass nach dem Ausscheiden Brauns eine neue politische Rückendeckung nötig sei, falls das Erreichte konsolidiert und vor den Angriffen der Nazis geschützt werden sollte. Man war sich einig, dass nur „das Beste gut genug“ sei, und so kam man auf Göring, den damaligen preußischen Ministerpräsidenten. Ihm sagte man im Gegensatz zu anderen „hohen Tieren“ gewisse Manieren sowie Bindungen an konservative Traditionen nach.

Scherping, dem noch bis ins Jahr 1933 hinein eine gewisse Distanz gegenüber dem Nationalsozialismus bezeugt wird, soll mit der Begründung abgelehnt haben, Göring sei kein Jäger und außerdem ein zu ausgeprägter Nazi. Er versuchte sogar noch im Januar 1933 einen Deutschnationalen als Präsidenten für den Reichsjagdbund zu gewinnen, nachdem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg sich geweigert hatte, dem NS-Regime Gefolgschaft zu leisten.



Göring „droht“ beim Anheften eines Abzeichens zugleich mit Bauchschuss. Er hatte von der Jagd viel zu wenig Ahnung, um sich inhaltlich zum Jagdgesetz äußern zu können

Im Mai 1933 fand in Görings Büro eine grundlegende Besprechung der Jägerschaft mit dem Ministerpräsidenten statt. Göring wurden die Vorschläge der Jägerschaft unterbreitet, und er wurde gebeten, sich an ihre Spitze zu stellen. Überraschend schnell war er mit allem einverstanden und befahl, innerhalb kürzester Frist eine straffe jagdliche Einheitsorganisation aufzubauen sowie ein preußisches Jagdgesetz vorzubereiten, das später als Reichsjagdgesetz in ganz Deutschland gelten sollte. Und so kam es.

Am Inhalt beider Gesetze hatte Scherping wohl den größten Anteil, in juristischer Hinsicht lag die Detailausarbeitung in den Händen erfahrener Juristen aus der Tradition der unpolitischen, unbestechlich exakt arbeitenden preußischen Staatsverwaltung. Kein einziger NS-Funktionär hatte seine Finger im Spiel, nur für das Durchkommen der Gesetzesvorlage im Reichskabinett hatte Göring schwungvoll gesorgt, der damals auf Grund seiner Verdienste bei Hitlers Machtantritt über die dazu notwendige Autorität verfügte. Als Gegenleistung für das Jagdwesen musste er andere Kompetenzen abgeben. Fachliche Ideen Görings waren nicht vorhanden und sind in den materiellen Gehalt des Gesetzes deshalb auch nicht eingeflossen.

Ähnlich dem Sozialversicherungssystem ist das Jagdwesen im Dritten Reich entscheidend modernisiert worden, und zwar unabhängig von der für das Regime charakteristischen Politik und Ideologie.

Das neue Gesetz war in seinem materiellen Gehalt das Ergebnis einer langen Genese und schwerer Meinungskämpfe, die bis an die Reichsgründung 1870 zurückreichten. Es handelte sich um das späte Ergebnis eines sich linear aus den vorangegangenen Entwicklungen ableitenden jagdhistorischen Prozesses. Die politische Zerstrittenheit und das parlamentarische Versagen in den Jahren der ersten deutschen Republik hatten jedoch verhindert, dass Deutschland schon zu einem früheren Zeitpunkt in den Genuss dieses Gesetzes kam. Mit dieser Feststellung soll natürlich nicht dem Nationalsozialismus zu Ehrbarkeit und politischer Legitimation aufgeholfen werden.

In Deutschland wie im Ausland wurde das Gesetz von allen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Jagd ernst zu nehmenden Persönlichkeiten und Institutionen einhellig begrüßt, ganz besonders in demokratischen Ländern. Erst später fanden auf Druck der NSDAP gegen die Juden gerichtete Paragrafen im Gesetzesanhang Aufnahme, die jedoch mit dem eigentlichen Reichsjagdgesetz in seiner fachlichen Substanz nichts zu tun hatten.

Um die Frage zu klären, ob das Reichsjagdgesetz ein NS-Gesetz gewesen sei, ist es empfehlenswert, zu beachten, wer das Gesetz damals kritisierte oder ablehnte. Und diese Ablehnung kam nicht etwa aus den demokratischen Gefilden Englands, Frankreichs oder Schwedens, sondern aus dem

engsten Kreis um Hitler selbst, aus der Parteikanzlei und vom mehr sozialistisch gefärbten Flügel der Partei – von Goebbels und Bormann – wo das Gesetz für „reaktionär“ gehalten wurde. Man hatte sich nämlich dort eine vermehrte nationalsozialistische Einflussnahme auf das Jagdwesen erhofft, eine Gleichschaltung im Zug der innenpolitischen Formierung des NS-Staats. Man wünschte sich eine Jägerschaft als Gliederung der NSDAP oder als angeschlossenen Verband, die als Monopolorganisation den Willen der Führung auf die Massen zu übertragen hatte, die vollständig ideologisch zu durchdringen, zu kontrollieren und zu bespitzeln war. Zumindest wollte man eine vermehrte politische Ausrichtung der Jägerschaft, eine Vormundschaft durch die Partei, die im Ergebnis politische Gesichtspunkte über fachliche stellte, und man strebte eine Jägerschaft als Teil der von der NSDAP beherrschten militarisierten Volksgemeinschaft an.

All diese Ansprüche der Nazis wurden durch das Reichsjagdgesetz elegant verhindert. Und so entzog sich die Jagd dem für die nationalsozialistische Diktatur typischen engen Nebeneinander von Staat und Partei. Viel mehr befand sie sich nahe einem halbstaatlichen Zwischenvakuum und diente daher dem weltanschaulichen Führungsanspruch der NSDAP denkbar wenig.

An der Neuordnung des Jagdwesens, die in ihrem materiellen Gehalt aus rein fachlichen Gesichtspunkten den Weg von unten nach oben fand, war die NSDAP sogar völlig unbeteiligt geblieben, und so fühlte sich mancher Fanatiker durch das Reichsjagdgesetz übergangen und vor vollendete Tatsachen gestellt. Es war in der Parteiführung auch nicht unbemerkt geblieben, dass die Autorität im Jagdwesen – von den Entwicklungslinien der neuen Gesetzgebung her betrachtet – sich höchstens formal von Hitler, ansonsten aber direkt von der Kronprinzenstellung Görings ableitete, der bei der Partei unbeliebt war.

Das Reichsjagdgesetz ist daher nicht ein Beispiel für nationalsozialistische Willkür, sondern für die überaus erfolgreiche geistige Verweigerung einer organisierten Bevölkerungsgruppe vor dem Allmachtsanspruch einer Staatspartei. Wenn leichtfertig vom Reichsjagdgesetz als typischem Nazi-Gesetz gesprochen wird, bedeutet das eine Verhöhnung der Opfer tatsächlicher nationalsozialistischer Rechtswillkür.

Um dies bestätigt zu finden, genügt es, in den Quellen danach zu suchen, wie Hitler selbst die Jagd beurteilte. Zahlreich überliefert sind seine hassefüllten und spöttischen Worte über Jagd und Jäger, von denen dasjenige von den „grünen Freimaurern“ noch das harmloseste ist. Aus seiner Umgebung wurde der Vorwurf erhoben, die Jägerschaft füge sich ungenügend in das Dritte Reich ein, es könnten ja nur wohlhabende „reaktionäre“ Kreise dem „Jagdsport“ huldigen. Seiner Sympathie für Wilderer hatte er 1940 in einer Verfügung Ausdruck verliehen, wonach „Partei-genossen wegen Wilddieberei nicht aus der NSDAP ausgeschlossen“ werden dürfen. Im Winter 1942/43 verbot er den NS-Gauleitern, gleichzeitig das Amt des Landes-

Reichsbund Deutsche Jägerschaft und dessen Leiter Scherping geführt, dem sie ein hochgradig latentes Misstrauen entgegenbrachte. Auch die von Scherping immer wieder hervorgekehrten öffentlichen Ermahnungen zu Pflichterfüllung und Loyalität vermochte die Ablehnung, die ihm von höchster Parteispitze entgegenschlug, nicht zu beseitigen.

Es fanden auch Versuche der Partei statt, den alten Jägergruß „Waidmannsheil“ durch den Hitlergruß zu ersetzen. Die Jägerschaft zeigte sich gegen diese ideologische Anmaßung immun – ein entsprechender Erlass, wonach „Waidmannsheil“ nur noch unmittelbar bei der Jagdausübung angewandt werden durfte, wurde ignoriert.



Ulrich Scherping (Mitte mit Hutabzeichen) beobachtet Adolf Hitler, einem erklärten Gegner von Jagd und Jägern, beim Eintrag ins Gästebuch der Weltjagdausstellung 1937 in Berlin

oder Gaujägermeisters auszuüben. Er behielt sich eine Bereinigung der jagdlichen Frage ausdrücklich für den Zeitpunkt nach Beendigung des Krieges vor und versprach, noch einmal ein Buch gegen die Jagd zu schreiben.

Aufgemuntert durch diese Willensbekundung von höchster Stelle, wurde von der NSDAP ein dauernder Kampf gegen den

Die Jäger müssen sich für das Reichsjagdgesetz also weder schämen noch entschuldigen. Zwar sind sein Inkrafttreten sowie der Umstand, dass Göring ihm zum Durchbruch verhalf, an das Dritte Reich gebunden. Sein tragender gedanklicher Inhalt jedoch entstand lange vor den Nazis und lag zur Zeit der Weimarer Demokratie schon fertig in der Schublade.